
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 24.04.2024

Seite 191

Nr. 36

**Organisationsregelung
für das Centre for Global Cooperation Research
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 23. April 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Ausstattung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Zentrums
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Nutzung des Zentrums
- § 9 Änderung dieser Organisationsregelung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Ausstattung

(1) Das Centre for Global Cooperation Research, nachstehend Zentrum genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Duisburg-Essen gem. § 29 Abs. 1 HG.

(2) Über die Änderung und Aufhebung der zentralen Einrichtung sowie ihre jeweilige Zuordnung zu einem Budgetkreis beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Zentrums führen interdisziplinäre Forschungsprojekte zu Themen globaler Kooperation durch, wobei der Verbindung gesellschafts-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen besondere Bedeutung zukommt.

(2) Das Zentrum bietet einen strukturierten Lern- und Forschungszusammenhang, in welchem ein breites Spektrum von u.a. Sozial-, Geistes-, Kultur-, aber zu ausgewählten Fragen auch Wirtschafts- und Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zusammenarbeitet. Das Zentrum zielt auf die Einbeziehung von herausragenden Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern aus den verschiedenen Weltregionen. Es kann auch reflexive politische Akteurinnen und Akteure und Beraterinnen und Berater einbinden.

(3) Das Zentrum verbindet über die fakultätsübergreifende Kooperation an der Universität Duisburg-Essen (UDE) hinaus ausgewählte Forschungsaktivitäten von inner- und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und fördert und intensiviert damit die in der Rhein-Ruhr-Region vorhandenen Stärken im Bereich der globalen Kooperationsforschung und bildet ein Forschungscluster von internationaler Ausstrahlung. Es verstetigt zudem die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerinstitutionen.

(4) Die weitergehenden Aufgaben des Zentrums umfassen insbesondere:

1. Vernetzung und organisatorische Unterstützung der einschlägigen wissenschaftlichen Tätigkeiten an der Universität Duisburg-Essen und Kooperation mit inneruniversitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wobei das Zentrum innerhalb der Universität Duisburg-Essen in besonders enger Weise mit dem Profilschwerpunkt „Wandel von Gegenwartsgesellschaften“ zusammenarbeitet, der sich mit Ordnungsbildung in entgrenzten Verhältnissen befasst;
2. Unterstützung bei der Einwerbung, Durchführung und Koordinierung von Verbund- und Einzelprojekten im Feld globaler Kooperationsforschung;
3. Koordinierte Außendarstellung des Forschungsbereichs im Rahmen der Profilbildung der Universität;
4. Organisation von Veranstaltungen, so etwa von Workshops, Kolloquien, Vortragsreihen und öffentliche Tagungen;
5. Bereitstellung und Nutzung von gemeinsamer Hardware und technischem Support.

(5) Das Zentrum legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Das Zentrum erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gem. der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

§ 3

Mitglieder des Zentrums

(1) Mitglieder sind

1. die am Zentrum beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. die am Zentrum beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
3. Studentische Hilfskräfte und Wissenschaftliche Hilfskräfte des Zentrums, die an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind;
4. Personen aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, auf Antrag gem. Abs. 2;
5. Mit assoziiertem Status Personen, die nach Abs. 2 die Mitgliedschaft erworben haben und nicht Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind. Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft gem. Abs. 1 Ziff. 4 und 5 ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme in das Zentrum ist in der Regel die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums, das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des Zentrums einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstands über die Mitgliedschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat. Sofern die Mitgliedschaft befristet ausgesprochen wird, kann sie beliebig oft durch Vorstandbeschluss erneuert werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 2, durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Leitung

Das Zentrum wird durch den Vorstand geleitet. Die Koordination und operative Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Zentrum. Er setzt sich aus folgenden ordentlichen Mitgliedern zusammen:

1. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4, mit einer Gesamtzahl von sechs Personen;
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4;
3. ein/e Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2;
4. ein/e Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3.

Die Vorstandsmitglieder gem. Nr. 1, 2, 3 und 4 werden von den Mitgliedern des Zentrums gewählt, die dieser Gruppe angehören. Für die Vertreterinnen oder Vertreter gem. Nr. 3 und 4 kann aus der jeweiligen Statusgruppe jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bei den Vorstandsmitgliedern gem. Nr. 1 und 2 sowie zwei Jahre für das Vorstandsmitglied und die Stellvertretung gemäß Nr. 3 sowie ein Jahr bei dem Vorstandsmitglied und der Stellvertretung gem. Nr. 4. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb der Universität und repräsentiert das Zentrum in Forschungsfragen auch nach außen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist direkter Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens zweimal im Jahr den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Die Tagesordnung muss, die Sitzungsunterlagen sollen den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei eine Stimmdelegation innerhalb der Mitgliedergruppen gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 möglich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Zentrums. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben:

1. Er legt die konkreten Zielsetzungen des Zentrums im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke fest und befindet über die Arbeitsformate.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Rechenschaftsbericht im Rahmen der ZLV gem. § 2 Abs. 5 Satz 1.
3. Er beschließt den Finanzbericht und den Finanzplan gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.
4. Er berät die Haushaltsanmeldungen des Zentrums und entscheidet über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Räume und Sachmittel. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.
5. Er wirkt entscheidend bei der Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit.
6. Er beschließt Vorschläge über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Über die Vorschläge entscheidet das Rektorat. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum.

(7) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Zentrums nach § 3 an.

§ 6**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Zentrums und vertritt das Zentrum in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden auch innerhalb der Universität. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er erstellt den Rechenschaftsbericht im Rahmen der ZLV gem. § 2 Abs. 5 Satz 1 und legt diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
2. Sie oder er erstellt den Finanzplan und den Finanzbericht gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 und legt diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
3. Sie oder er ist für die Vorbereitung der Vorstandssitzungen zuständig.
4. Sie oder er unterstützt gegebenenfalls die Beiratsvorsitzende oder den Beiratsvorsitzenden.
5. Sie oder er führt die Vorstands- und Beiratsbeschlüsse durch.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 7**Wissenschaftlicher Beirat**

Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8

Nutzung des Zentrums

(1) Das Zentrum steht allen Mitgliedern sowie den Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und –angehörige können mit besonderer Zustimmung des Vorstands die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 9

Änderung dieser Organisationsregelung

Auf Antrag des Zentrum-Vorstands können Vorschläge zur Änderung dieser Organisationsregelung gemacht werden. Dabei können insbesondere Forschungseinrichtungen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1, die im Rahmen der Profilbildung der Universität Duisburg-Essen eng mit dem Zentrum zusammenarbeiten, institutionell an das Zentrum angebunden werden.

Änderungen der Organisationsregelung bedürfen des Beschlusses des Rektorates.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Zentrums vom 29.01.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 123 / Nr. 18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17.04.2024.

Duisburg und Essen, den 23. April 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

